

Satzungsänderung 2020 Überarbeitung

Satzung vom 14.02.2005

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

1. Der Geflügelwirtschaftsverband Rheinland-Pfalz e.V. (Verband) hat seinen Sitz in Koblenz. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verband hat den Zweck, die Geflügelwirtschaft seines Gebietes zu vertreten und unter Berücksichtigung allgemeiner landwirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Belange zu fördern. Die Arbeit des Verbandes ist gemeinnützig.

2. Der Verband ist dem Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft e.V. (ZDG) als Mitglied angeschlossen.

Er arbeitet in engem Kontakt mit den zuständigen Landesbehörden (dem Landwirtschaftsministerium, der Landwirtschaftskammer und ihren Einrichtungen), den einschlägigen wissenschaftlichen Instituten und den landwirtschaftlichen Organisationen des Verbandsgebietes, sowie den übrigen, an der Pflege und Förderung der Geflügelwirtschaft interessierten amtlichen und privaten Stellen.

3. Der Verband ergreift in Durchführung seiner Aufgaben alle zur Wahrung, Pflege und Förderung der Interessen seiner Mitglieder auf allen Gebieten der Geflügelwirtschaft erscheinenden Maßnahmen.

Er widmet sich insbesondere:

a) der Förderung, Unterstützung und Betreuung der praktischen Betriebe im Sinne einer züchterischen Verbesserung der Geflügelbestände und der Verbreitung leistungsfähigen gesunden Geflügels

b) Arbeiten in Richtung einer Kostensenkung für die praktischen Betriebe, insbesondere im Hinblick auf die öffentlichen Lasten und Steuern

c) der Anregung und Unterstützung von Arbeiten und Maßnahmen, die geeignet sind, die Verwertung und den Absatz von Geflügelerzeugnissen zu verbessern und lohnender zu gestalten

d) der Unterstützung aller sinnvollen, auf die Verhinderung von gesundheitlichen Schäden des Geflügels und Bekämpfung von Geflügelkrankheiten gerichteten Maßnahmen

e) der Förderung der fachlichen Ausbildung und Fortbildung von Betriebsinhabern und Fachkräften durch Lehrgänge, Lehrfahrten und durch Wort und Schrift.

4.a. Den örtlichen und fachlichen Bedürfnissen entsprechend, können sich die Mitglieder des Verbandes in Arbeitsringen oder Kreisgruppen zur Pflege fachlicher Aussprachen zusammenschließen. Die Leitung übernimmt jeweils ein aus dem Mitgliederkreis gewählter, vom Vorstand bestätigter Obmann.

b. Die Zusammenschlüsse sind rechtlich unselbständige Gliederungen des Verbandes. Eine evtl. Verwaltung und Finanzierung erfolgt über die Geschäftsstelle des Verbandes. Der Vorstand ist rechtzeitig vor Festlegung über Termine, Tagesordnung usw. zu unterrichten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können alle im Verbandsgebiet ansässigen natürlichen oder juristischen Personen werden, soweit sie in der Geflügelwirtschaft tätig, an ihr interessiert, unbescholten und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

2. Fördernde Mitglieder können alle im Verbandsgebiet ansässigen natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Arbeit des Verbandes unterstützen wollen und selbst kein Geflügel halten.

Ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern nicht zu.

3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die dem Geflügelwirtschaftsverband Rheinland-Pfalz hervorragende Dienste geleistet haben.

Ehrenmitglieder sind vom Grundbeitrag befreit.

Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

Entwurf 2 überarbeitete Satzung 2020

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

1. Der Geflügelwirtschaftsverband Rheinland-Pfalz e.V. (Verband) hat seinen Sitz bei der Landwirtschaftskammer in Koblenz. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verband umfasst das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verband hat den Zweck, die Geflügelwirtschaft seines Gebietes zu vertreten und unter Berücksichtigung allgemeiner landwirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Belange zu fördern. Die Arbeit des Verbandes ist gemeinnützig.

2. Der Verband ist dem Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft e.V. (ZDG) als Mitglied angeschlossen.

Er arbeitet in engem Kontakt mit den zuständigen Landesbehörden (dem Landwirtschaftsministerium, der Landwirtschaftskammer und ihren Einrichtungen), den einschlägigen wissenschaftlichen Instituten und den landwirtschaftlichen Organisationen des Verbandsgebietes, sowie den übrigen, an der Pflege und Förderung der Geflügelwirtschaft interessierten amtlichen und privaten Stellen.

3. Der Verband ergreift in Durchführung seiner Aufgaben alle zur Wahrung, Pflege und Förderung der Interessen seiner Mitglieder auf allen Gebieten der Geflügelwirtschaft erscheinenden Maßnahmen.

Er widmet sich insbesondere:

a) der Förderung, Unterstützung und Betreuung der praktischen Betriebe im Sinne einer züchterischen Verbesserung der Geflügelbestände und der Verbreitung leistungsfähigen gesunden Geflügels

b) Arbeiten in Richtung einer Kostensenkung für die praktischen Betriebe, insbesondere im Hinblick auf die öffentlichen Lasten und Steuern

c) der Anregung und Unterstützung von Arbeiten und Maßnahmen, die geeignet sind, die Verwertung und den Absatz von Geflügelerzeugnissen zu verbessern und lohnender zu gestalten

d) der Unterstützung aller sinnvollen, auf die Verhinderung von gesundheitlichen Schäden des Geflügels und Bekämpfung von Geflügelkrankheiten gerichteten Maßnahmen

e) der Förderung der fachlichen Ausbildung und Fortbildung von Betriebsinhabern und Fachkräften durch Lehrgänge, Lehrfahrten und durch Wort und Schrift.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Geflügelwirtschaftsverband setzt sich zusammen aus:

a) ordentlichen Mitgliedern,

b) fördernden Mitgliedern,

c) Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

2. Die ordentliche Mitgliedschaft können alle rechtsfähigen, natürlichen oder juristischen Personen sowie Erzeugergemeinschaften oder sonstigen Vereinigungen erwerben, die sich mit der Zucht, Vermehrung, Haltung oder Mast von Geflügel oder mit der Erzeugung bzw. Aufzucht von Küken für Lege- und Mastzwecke oder mit der Erfassung und dem Absatz von Geflügelprodukten sowie Betriebsmitteln der Geflügelwirtschaft, auch außerhalb des Verbandsgebietes, befassen.

3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, auch außerhalb des Verbandsgebietes, werden, die die Arbeit des Geflügelwirtschaftsverbandes fördern wollen und selbst weder in größerem Umfang Geflügel züchten, halten, verarbeiten oder vermarkten, noch zur Verbundwirtschaft gehören. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

5. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung Personen benannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verband oder um die Geflügelwirtschaft erworben haben. Zu Ehrenvorsitzenden können von der Mitgliederversammlung ehemalige Vorsitzende ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind stimmberechtigt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Ablehnung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Förderung und Unterstützung durch den Verband (im Rahmen dieser Satzung). Ihnen stehen alle Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes zur satzungsgemäßen Nutzung zur Verfügung.

2. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Sie sind gleichermaßen alle aktiv und passiv wahlberechtigt.

3. Die Mitglieder haben die Pflicht:

- die Satzung sowie alle satzungsgemäßen Beschlüsse einzuhalten;
- dem Verband die zur Durchführung des Satzungszweckes benötigten Auskünfte zu erteilen
- den Verband bei seinen Arbeiten nach besten Kräften zu unterstützen und sich jeder Handlung zu enthalten, die geeignet sein könnte, die Interessen der Geflügelwirtschaft oder des Verbandes zu schädigen
- die festgesetzten Beiträge fristgemäß an den Verband zu zahlen. Bei einem Rückstand der Beitragszahlung von mehr als 12 Monaten ruhen sämtliche Rechte des Mitgliedes.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz soll in allen Organen und Ausschüssen des Geflügelwirtschaftsverbandes Rheinland- Pfalz durch den Leiter des Referates tierische Erzeugung mit beratender Stimme vertreten sein.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

a. durch Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist, und mit einer Frist von mindestens 3 Monaten durch eingeschriebenen Brief erklärt werden muß;

b. bei natürlichen Personen durch den Tod,

bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit;

c. durch Ausschluss aus dem Verband, der bei groben Verstößen gegen die Satzung, gegen die Interessen des Verbandes oder seiner Mitglieder, oder gegen die Interessen der deutschen Geflügelwirtschaft vom Vorstand ausgesprochen werden kann. Der Ausschluss ist unter Angabe der Gründe dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss ist innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch an den Vorstand zulässig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges.

Während eines Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Sie haben ihren Verpflichtungen dem Verband gegenüber, insbesondere auch soweit es die Beitragszahlung betrifft, für das ganze laufende Geschäftsjahr zu entsprechen.

§ 7 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:

a. die Mitgliederversammlung

b. der Vorstand.

2. Alle Sitzungen und Versammlungen der Organe sind vom Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen und zu leiten.

Die Einberufung hat bei Vorstandssitzungen mit einer Frist von mindestens einer Woche - in eiligen Fällen ohne Einhaltung dieser Frist -, bei Mitgliederversammlungen von mindestens zwei Wochen, unter Angabe des Tagesordnung zu erfolgen.

3. Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, wenn nicht diese Satzung oder gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

4. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift muß alle Beschlüsse enthalten.

Sie ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern innerhalb von **sechs Wochen** zuzusenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung und der Beitragsordnung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Landesverbandes, in der jeweils gültigen Fassung sowie sämtliche bisherigen Beschlüsse des Verbandes als für sich bindend an.

3. Mit dem Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft wird der Antragssteller auch gleichzeitig Mitglied im Zentralverband der deutschen Geflügelwirtschaft (ZDG e.V.) und den dazugehörigen spezifischen Bundesverbänden wie z.B. für Legehennen (BVEI e.V.), Puten (VDP e.V.), Hähnchen (BBH e.V.), Enten und Gänse (BBG e.V.)

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Förderung und Unterstützung durch den Verband (im Rahmen dieser Satzung).

Ihnen stehen alle Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes zur satzungsgemäßen Nutzung zur Verfügung.

2. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Sie sind gleichermaßen alle aktiv und passiv wahlberechtigt.

3. Die Mitglieder haben die Pflicht:

a. die Satzung sowie alle satzungsgemäßen Beschlüsse einzuhalten;

b. dem Verband die zur Durchführung des Satzungszweckes benötigten Auskünfte zu erteilen

c. den Verband bei seinen Arbeiten nach besten Kräften zu unterstützen und sich jeder Handlung zu enthalten, die geeignet sein könnte, die Interessen der Geflügelwirtschaft oder des Verbandes zu schädigen

d. die festgesetzten Beiträge fristgemäß an den Verband zu zahlen. Bei einem Rückstand der Beitragszahlung von mehr als 12 Monaten ruhen sämtliche Rechte des Mitgliedes.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Kündigung, die nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist und mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Jahresende erklärt werden muss;

b) bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;

c) durch Ausschluss bei gröblichen Verstößen gegen die Satzung oder wegen eines Verhaltens, das geeignet ist, den Verband oder seine Mitglieder in der Gesamtheit oder im Einzelnen in ihrem Ansehen zu schädigen. Ein Ausschluss ist weiterhin möglich, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt, den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt, oder eine Zusammenarbeit nicht mehr zu erwarten ist.

2. Den Ausschluss verfügt der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist die Berufung innerhalb von 4 Wochen möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Ausschluss wird mit dieser Entscheidung rechtskräftig;

3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich der Beitragszahlung, für das ganze laufende Geschäftsjahr zu entsprechen.

4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 7 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:

a. die Mitgliederversammlung

b. der Vorstand.

2. Alle Sitzungen und Versammlungen der Organe sind vom Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen und zu leiten.

Die Einberufung hat bei Vorstandssitzungen mit einer Frist von mindestens einer Woche - in eiligen Fällen ohne Einhaltung dieser Frist -, bei Mitgliederversammlungen von mindestens zwei Wochen, unter Angabe des Tagesordnung zu erfolgen.

3. Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, wenn nicht diese Satzung oder gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

4. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift muß alle Beschlüsse enthalten.

Sie ist vom Vorsitzenden **und vom Protokollführer** zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern **spätestens bis zur nächsten Vorstandssitzung** zuzusenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordert. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
2. Jedes Verbandsmitglied kann begründete Anträge zur Aufnahme auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand stellen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - b. die Wahl von Kassenprüfern;
 - c. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - d. die Erteilung der Entlastung für den Vorstand und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
 - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes;
 - f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes.
4. Beschlüsse gemäß Abs. 3, Ziff. g. bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft werden für das Mitglied auch alle bisherigen satzungsmäßigen Beschlüsse des Verbandes verbindlich.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. bis zu elf Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder, die ordentliche Mitglieder sein müssen, werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

2. Die Beisitzer sollen die verschiedenen Zweige der Geflügelwirtschaft, möglichst auch unter Berücksichtigung von geographischen Gesichtspunkten, im Vorstand vertreten.

3. Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Wunsch von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.

Er hat in allen Dingen zu beschließen, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung der Mitgliederversammlung Vorbehalten sind (§ 8). Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer schriftlicher Einladung mit Angabe der Tagesordnung stets beschlußfähig.

In dringenden Einzelfällen kann der Vorstand auch schriftlich entscheiden.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

4. **Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordert. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
2. Jedes Verbandsmitglied kann begründete Anträge zur Aufnahme auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand stellen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - b. die Wahl von Kassenprüfern;
 - c. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - d. die Erteilung der Entlastung für den Vorstand und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
 - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes;
 - f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes.
4. Beschlüsse gemäß Abs. 3, Ziff. g. bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft werden für das Mitglied auch alle bisherigen satzungsmäßigen Beschlüsse des Verbandes verbindlich.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. bis zu elf Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder, die ordentliche Mitglieder sein müssen, werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet der Vorsitzende während der Amtsdauer aus seinem Amt aus, so tritt bis zur Wahl eines Nachfolgers, die in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen hat, der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle.

1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

2. Die Beisitzer sollen die verschiedenen Zweige der Geflügelwirtschaft, möglichst auch unter Berücksichtigung von geographischen Gesichtspunkten, im Vorstand vertreten.

3. Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Wunsch von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.

Er hat in allen Dingen zu beschließen, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung der Mitgliederversammlung Vorbehalten sind (§ 8). Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer schriftlicher Einladung mit Angabe der Tagesordnung stets beschlußfähig.

In dringenden Einzelfällen kann der Vorstand auch schriftlich entscheiden.

Die Vorstandssitzungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Eine persönliche Anwesenheit ist nicht zwingend erforderlich.

5. Stehen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, oder sind andere Formulierungen bestimmter Satzungsinhalte durch das Amtsgericht beanstandet, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 10 Landwirtschaftskammer

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz soll in allen Organen und Ausschüssen des Geflügelwirtschaftsverbandes Rheinland-Pfalz durch den Leiter des Referates tierischer Erzeugung mit beratender Stimme vertreten sein.

§ 11 Geschäftsführung

1. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle.

2. Die Geschäftsstelle wird von dem Geschäftsführer geleitet.

Dieser wird vom Vorstand im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer berufen.

Er ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Arbeit verantwortlich und nimmt an allen Sitzungen und Besprechungen der Verbandsorgane mit beratender Stimme teil.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zum Schluß des Geschäftsjahres sind die Bücher des Verbandes ordnungsgemäß abzuschließen und durch einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen.

Die sachliche Belegprüfung hat durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte ordentliche Mitglieder zu erfolgen.

Die Berichte über die Prüfungen sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12 Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Bekanntmachungen und die vorgeschriebenen Veröffentlichungen des Verbandes erfolgen schriftlich oder durch Mitteilungen im Verbandsorgan, welches vom Vorstand hierzu bestimmt wird.

§ 10 Landwirtschaftskammer ersatzlos gestrichen

§ 10 Geschäftsführung

1. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle.

2. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Geflügelwirtschaftsverbandes. Er ist damit verantwortlich für eine ordnungsgemäße Arbeit der Geschäftsstelle. Insbesondere obliegen ihm die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung und die Anfertigung des Haushaltsvoranschlages. Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen und Besprechungen der Verbandsorgane teil.

§ 11 Verwaltung

1. Alle in dieser Satzung festgelegten Ämter sind Ehrenämter.

2. Im Rahmen der steuerrechtlichen anzuerkennenden Höchstbeträge können entstandene Aufwendungen (z.B. Reisekosten, etc.) erstattet werden.

3. Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich, gegen Zahlung einer Vergütung nach Maßgabe des EStG, ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Geschäftsjahres sind die Bücher des Geflügelwirtschaftsverbandes ordnungsgemäß abzuschließen. Die Buchführung und der Rechnungsabschluss sind dann durch eine amtlich anerkannte Buchstelle prüfen zu lassen. Außer der technischen Überprüfung werden die Bücher auf sachliche Richtigkeit von zwei für drei Jahr von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern überprüft. Wird die Buch- und Kassenführung von der Buchstelle und den 2 gewählten Kassenprüfern in Ordnung befunden, ist der Mitgliederversammlung Entlastung des Vorstandes, der Geschäfts- und Kassenführung vorzuschlagen.

§ 12 Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

1. Bekanntmachungen und Veröffentlichungen des Verbandes erfolgen schriftlich per Email und, sofern keine E-Mail-Adresse vorliegt, per Post. Darüber hinaus werden Bekanntmachungen und Veröffentlichungen auf der Vereinshomepage zusätzlich veröffentlicht.

2. Die vorstehende Satzung wurde geändert und verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 17.03.2020 in Koblenz

3. Sie tritt in Kraft mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 13 Datenschutz

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung kann durch den Vorstand jederzeit an die gesetzlich notwendigen Datenschutzbestimmungen angepasst werden.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit sämtlicher Verbandsmitglieder beschlossen werden.

Ist in dieser Versammlung keine Zweidrittelmehrheit anwesend, ist innerhalb einer Frist von einem Monat eine neue Versammlung zum Zwecke der Auflösung einzuberufen.

Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit Zweidrittelmehrheit beschlussfähig.

Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

Bad Kreuznach, den 14.02.2005

§ 14 Gerichtsstand

Zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aufgrund dieser Satzung ist das Amtsgericht zuständig, indem der Verband seinen Sitz hat.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit sämtlicher Verbandsmitglieder beschlossen werden.

Ist in dieser Versammlung keine Zweidrittelmehrheit anwesend, ist innerhalb einer Frist von einem Monat eine neue Versammlung zum Zwecke der Auflösung einzuberufen.

Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit Zweidrittelmehrheit beschlussfähig.

Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

Koblenz, den 06.10.2020

gez. die Vorstandschaft